



Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim
Am Deutschordensplatz 1 – 76761 Rülzheim

zurück an

Verbandsgemeindeverwaltung
Am Deutschordensplatz 1
76761 Rülzheim

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

- SEPA-Basis-Lastschriftmandat
 SEPA-Firmen-Lastschriftmandat
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE54__ _00000034111
(von der Verwaltung auszufüllen)

1. Einzugsermächtigung: Ich ermächtige die Verbandsgemeindekasse Rülzheim widerruflich, die von mir als Privatperson / als Unternehmen zu entrichtenden Zahlungen durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Nach Umstellung auf das neue SEPA-Lastschriftverfahren gilt das folgende SEPA-Lastschriftmandat; die Einzugsermächtigung erlischt dann.

2. SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Verbandsgemeindekasse Rülzheim, die von mir als Privatperson / als Unternehmen zu entrichtenden Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Verbandsgemeindekasse Rülzheim auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Die Einzugsermächtigung / das SEPA-Lastschriftmandat soll für folgende bei der Verbandsgemeindekasse Rülzheim fälligen Abgabenarten gelten:

<input checked="" type="checkbox"/>	Abgabenart:	Kassenzeichen:
	Elternbeiträge betreuende Grundschule Rülzheim	
	Essenskosten betreuende Grundschule	

Hinweis: Diese Einzugsermächtigung gilt NICHT für die von Ihnen zu zahlenden Werksgebühren. Einen Vordruck hierfür erhalten Sie bei Ihrer Werksverwaltung in 76761 Rülzheim, Mittlere Ortsstr. 106.

Vorname, Name / Firmenbez.	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Kreditinstitut (Name)	
Bankleitzahl	
Kontonummer (max. 10 Stellen) <i>(zwingend erforderlich!)</i>	
BIC (8 oder 10 Stellen) <i>(zwingend erforderlich!)</i>	
IBAN <i>(zwingend erforderlich!)</i>	

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Einzugsermächtigung / zum SEPA-Lastschriftmandat

Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird Ihnen die Zahlung von Steuern, Beiträgen, Mieten / Pachten und sonstigen Abgaben wesentlich erleichtert. Sofern Sie ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse haben, haben Sie die Möglichkeit, sich des Lastschriftverfahrens zu bedienen.

Die zu zahlenden Beträge werden frühestens am Fälligkeitstag von Ihrem Konto abgebucht.

Ihre Vorteile:

- Sie zahlen immer den richtigen Betrag, auch wenn sich die Steuer- und Beitragshöhe ändert.
- Sie sparen sich das Überweisen der Forderungen.
- Es müssen keine Zahlungstermine überwacht werden.
- Alle Zahlungen erfolgen pünktlich.
- Mit dem Kontoauszug Ihres Geldinstituts erhalten Sie über jede vorgenommene Abbuchung eine Quittung.
- Sie können jeder Abbuchung widersprechen (dies gilt nicht für eine SEPA-Firmen-Lastschrift) und von Ihrem Geldinstitut die Wiedergutschrift des abgebuchten Betrages verlangen. Hierfür gilt eine Frist von 6 Wochen, diese verlängert sich bei der SEPA-Basis-Lastschrift auf 8 Wochen.

Was müssen Sie tun?

Bitte füllen Sie den umseitigen Vordruck aus und lassen Sie diesen der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim zukommen.

Anmerkungen zum SEPA-Lastschriftverfahren:

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) kommt es auch zu Änderungen beim Lastschriftverfahren. So war eine Einzugsermächtigung nach altem Recht unbefristet bis zum Widerruf gültig; die Ermächtigung zur SEPA-Lastschrift gilt maximal 36 Monate nach der letzten Nutzung. Wie bereits erwähnt, verlängert sich die Frist, in der Sie von Ihrem Geldinstitut die Wiedergutschrift eines abgebuchten Betrages verlangen können, von 6 auf 8 Wochen. Sie haben also noch mehr Zeit, die Abbuchung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Um einen reibungslosen Übergang vom alten Recht auf das neue SEPA-Recht zu ermöglichen, enthält die umseitige Einzugsermächtigung auch schon das neue SEPA-Lastschriftmandat. Eine gesonderte Ermächtigung ist dann nicht mehr erforderlich.

Bitte beachten Sie folgendes:

- Abbuchungen von einem Sparkonto sind nicht möglich.
- Entstehen der Verbandsgemeindekasse im Rahmen des Lastschriftverfahrens Kosten, die Sie zu vertreten haben, weil zum Beispiel eine Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst wird, so sind diese Kosten von Ihnen zu tragen.
- Ergibt sich durch eine Umschreibung eines Grundbesitzes ein neues Kassenzeichen, welches Ihnen durch einen neuen Bescheid zur Kenntnis gebracht wird, wird die bestehende Einzugsermächtigung nicht übernommen. Hierfür ist eine neue Einzugsermächtigung erforderlich.
- **Für die Umstellung zwingend erforderlich sind die IBAN- und BIC-Nummern. Diese erhalten Sie bei Ihrem Kreditinstitut. Ggf. können Sie die Angaben auch Ihrem Kontoauszug entnehmen.**